## Satzung

## über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Prien a. Chiemsee

- Kostensatzung -

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1996 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee,	
--------------------	--

J. Seifert Erster Bürgermeister

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
C		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
:	001	Beglaubigungen: 1) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden 2) Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto-	0.75 C is a section as a College bis section of
		kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden     Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilli- gung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	- 1		10–50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebüh- renfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je an- gefangene Seite, mindestens aber 15 €

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 €
			für jede angefangene Stunde
	010	Informationsfreiheitssatzung	
		Übermittlung von Informationen nach der Informations-	
		freiheitssatzung	
		1. Auskünfte	l and a start
		a) Einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte     b) Sonstige Auskünfte, je nach Aufwand	kostenfrei 5 bis 100 €
		Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	3 bis 100 C
		(a) in einfachen Fällen	5 bis 25 €
		b) bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	26 bis 50 €
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand insbe-	51 bis 100 €
		sondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen	
		zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheits-	
		satzung)	
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		und Fahnen (Art. 4 Abs.3 GO, Art.3 Abs.3 LKrO,	
		Art. 3 Abs.3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürger-	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1
		begehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO,	Nr. 12 KG
		Art. 12a LKrO)	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG),	12,50 bis 150 €
		soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbun-	
		den ist, durch den die Handlung, Duldung oder	
		Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme	50 bis 2.500 €
		(Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang	00 515 2.000 €
		(Art. 34, 35 VwZVG)	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs.5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete	
		Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu	
		vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339
		T0 Del Geldanapidolien	Abs.4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen 3)	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge 4)	5 bis 150 €

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs.3, 4 AO 1977.

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange-	
	110 111	nen Verordnungen) <sup>5)</sup> Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider-	15 bis 1.250 € 15 bis 600 €
		ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>6)</sup>	
12		Feuerbeschau	Į
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs.2 der Verordnung über die	
		Feuerbeschau – FBV)  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel fest- gestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	122	(§ 3 Abs.4 FBV) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	122	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	15 bis 1.000 €
61			
	610	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7) Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz 1,	handarfai anah Ad O Ab 4 N O KO
	010	§§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
:	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs.3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
	612 613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
ĺ	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.3 KG
1	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (Art. 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	20 €
62		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	620	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Abs.3 BayBO	30 bis 60 €
	621	Zuschlag für Genehmigungsfreistellung wenn Vorlage	50 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 620
	622	geändert werden muss Erklärung, dass das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
		•	40 bis 500 €
		Feststellung, dass Genehmigungsfreistellung nicht zulässig ist, wenn kein Baugenehmigungsverfahren folgt	50 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 620
		Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen nach Art. 63 Abs.3 BayBO	20 bis 40 €
33	- 1	Zweckentfremdung von Wohnraum	
ĺ	630	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €

<sup>5)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art.3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
64		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege-	
		gesetzes (BayStrWG)	
	640	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 15.000 €
	641	Anordnung nach Art. 18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	642 643	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Be- teiligten (Art. 54 Abs.3 Satz 1, Abs.4 Satz 2 BayStrWG)	50 bis 2.500 € kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 8)	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 600 €
	703	nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup> Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuwei-	10 bis 150 €
		sung oder Ausnahmebewilligung <sup>10)</sup>	
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahr- zeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 11)	10 bis 200 €
8	081	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre 12)	10 bis 150 €

<sup>8)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>9)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

**<sup>10)</sup>** Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11)</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

<sup>12)</sup> Vgl. § 15 Abs.3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).